

Hier kommen die Fuhrleute Wernecke und Müller, alle 15 bis 12 Tage.
 Von Rendsburg kommt der Fuhrmann Hans Wulff, jede Woche.
 Von Schleswig kommt der Fuhrmann Erich Christian Hanssen, jede Woche mit 1 oder 2 Wagen.
 Von Rönneburg kommt der Fuhrmann Jac. Pahl, alle 14 Tage.
 Von Helsteden kommen die Fuhrleute Karsten Timm und Matthias Tantau, Dienstags und Freitags Nachmittags, und fahren Sonnabends Mittags wieder ab.
 Nach der Silber- und der Wachs ist auch jede Woche Gelegenheit. Uebrigens sind die Ankunftsstage der Fuhrleute, so wie ihre Abfahrt nicht gewis zu bestimmen. Sie bleiben bisweilen nur einen halben, oft auch 2 Tage hier.
 III. Bei Hans Siverkrop, Gastwirth am Rathhaus, no 90
 Von Nyssandt kommt der Fuhrmann F. H. Carstens am Mittwoch an, und geht Donnerstags wieder ab.
 Von Rensburg kommt der Fuhrmann H. P. Bätger, an unbestimmten Tagen an.
 Von Müneberg kommt der Fuhrmann A. Carstens am Montag und Donnerstags Vormittags an, und geht Nachmittags wieder ab.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Auszüge aus den wichtigsten hiesigen Policei-Verfügungen.

I.

Wer sich den von der hiesigen Obrigkeit angeordneten Policei- und Gerichtsordnungen, Stadtschulden oder andern dazu autorisirten Personen unterlegt, sich thätlich an sie vergreift oder mit schimpflichen Worten anfährt, soll nach den Umständen der Sache, mit Geld-, Gefängnis-, Zuchthaus- und Karren-, Strafe unabhän-

lich leidet und dazu verurtheilt werden. Königl. Verordnung, Kopenhagen, den 11ten März, 1746.

2.

Dem Kornhandelswein, Mehl, Gröhe oder andere Arten von Waaren, von Altona nach den nördlichen Handelsstädten verschickt wird, sollen keine kleinere Tonnen dazu gebraucht werden, als die nach richtigem Maasse 32 Eubögen oder 60 dänische Kannen halten, widrigenfalls die Tonnen cuisset und die Waaren confiscirt werden sollen. Deswegen befehlt diese Verordnung, daß das Wappen der Stadt und die Zahl dieser Verordnung, in allen eichenen Tonnen die mit obigen Waaren versandt werden, an der Seite neben dem Einloch eingestampft werde. Alle ungestempelte Tonnen, worin solche Waaren verführt werden, wenn sie auch die vöilige Maasse bieten, sind mit der Waare als confiscable anzusehen. Königl. Verordnung, Jagersburg, den 12. September 1753.

3.

Das Maas, betreffend die Stempelung der Waasse, Ellen und Gewichte befehlt:

1. daß im Handel und Wandel, keine andere als gestempelte Ellen, Maas und Gewichte gelten sollen.
2. daß insbesondere was die Gewichte anlangt, kein Stück, groß oder klein vassiren soll, was nicht von Eisen, Kupfer und Metall gegossen, von dem Policeimeister untersucht und gestempelt werden. Alle andern von Blei, Zinn oder Steinen sollen confiscirt werden. Die Käufer sollen in der Waagung der feinen Waaren, sich des Eöllnischen Gewichts nicht anders, als unter 5 Pfund, bedienen, was über 5 Pfund ist, soll bei 2 rthl. Königl. Brüche mit hiesigen ordinairen Gewichten ausgewogen werden.
3. die Korn- und Kalkmester müssen sich der gebrannten Maas und Lommen, bei Vermeidung willkührlicher Brüche bedienen.
4. In den Wirthshäusern und Schenken sollen diejenigen Maassen, womit ausgemessen wird, von Zinn, Kupfer oder starkem Blech verfertigt und mit dem Stadtsiechen gekennzeichnet werden. Das erstemal wird der Contravenient mit 1 rthl. das andremal mit doppelter Brüche und das drittemal mit Gefängnis bestraft. Oberpräsidium den 13 July 1754.